

www.mahlstetten.de

**Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen für die Beratung des Gemeinderates am
Montag, 18.03.19, 18.30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses Mahlstetten**

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Zustimmung zur Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 25.09.2001 (2. Änderungssatzung vom 18.03.2019)
4. Vergaben, Beratung und Informationen zu Projekten und Maßnahmen
 - a) Bebauungsplan „Kleines Öschle“: Sachstandsbericht
 - b) Geschwindigkeitsüberwachung in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
 - c) Erstellung einer Notfallplanung
 - d) Sonstiges
5. Bausachen: Beratung von Bauvorlagen und Planungsverfahren
 - a) Anbau Terrassenüberdachung und Vordach an best. Wohnhaus, Untere Dorfstr. 8
 - b) Abbruch eines Ökonomieteils, Neubau sowie Umbau im Bestand eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Lippachtalstraße 8
 - c) An- und Umbau Wohngebäude, Rosenstraße 10
 - d) Sonstiges
6. Verschiedenes
7. Bekanntgaben
8. Anfragen, Anregungen
9. Frageviertelstunde für die Bürgerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen!

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.

Helmut Götz

Bürgermeister

Anlagen: Sitzungs-Vorlagen (soweit zulässig)

Anmerkung: Planunterlagen privater Bauvorhaben werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

zu TOP 2

DS v. 18.03.19

§ 8 Abs. 2 FFw-Gesetz

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung) vom 25.09.2001
(2. Änderungssatzung vom 18.03.2019)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat am 18.03.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 werden geändert und neu gefasst. Diese lauten wie folgt:

- (3) Bei Verrichtung eines Dienstgeschäfts innerhalb des Ortes während der allgemeinen Arbeitszeit erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung des Verdienstausfalls einschl. Auslagenersatz nach folgenden Entschädigungssätzen:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Von bis zu 3 Stunden | 26,00 EUR, |
| von über 3 bis zu 5 Stunden | 41,00 EUR, |
| von über 5 bis zu 8 Stunden | 62,00 EUR, |
| von mehr als 8 Stunden | 77,00 EUR. |

- (4) Bei Verrichtung eines Dienstgeschäfts innerhalb des Ortes außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme einschl. Auslagenersatz nach folgenden Entschädigungssätzen:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Von bis zu 3 Stunden | 15,00 EUR, |
| von über 3 bis zu 5 Stunden | 25,00 EUR, |
| von über 5 bis zu 8 Stunden | 35,00 EUR, |
| von mehr als 8 Stunden | 45,00 EUR. |

2. § 2 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 2

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse unabhängig von der Dauer. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen von Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mahlstetten, den 18. März 2019

Helmut Götz
Bürgermeister

Gemeinde Mahlstetten
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Sep. 2001 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.

(2) Bei Verrichtung eines Dienstgeschäftes außerhalb des Ortes wird Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls nach folgenden Sätzen gewährt:

- a) Der Ersatz der Auslagen beträgt generell 16,00 €
Dabei kommt es nicht auf die Dauer des Dienstgeschäftes an.
- b) der Ersatz für Verdienstausfall beträgt
 - von bis zu 3 Stunden 26,00 €
 - von über 3 bis 5 Stunden 41,00 €
 - von über 5 bis 8 Stunden 62,00 €
 - von mehr als 8 Stunden 77,00 €

(3) Bei Verrichtung eines Dienstgeschäftes innerhalb des Ortes während der allgemeinen Arbeitszeit wird der Verdienstausfall nach folgenden Entschädigungssätzen ersetzt:

- von bis zu 3 Stunden 26,00 €
- von über 3 bis 5 Stunden 41,00 €
- von über 5 bis 8 Stunden 62,00 €
- von mehr als 8 Stunden 77,00 €

Ein Auslagenersatz wird in diesem Fall nicht gewährt.

(4) Bei Verrichtung eines Dienstgeschäftes innerhalb des Ortes, außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit, wird nur ein Ersatz für allgemeine Auslagen ersetzt in Höhe von

- pauschal 16,00 €

(5) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach den Absätzen (2) und (3) wird der tatsächlichen Dienstvermichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des amtlichen Geschäfts hinzugerechnet.

Gemeinde Mahlstetten
Landkreis Tuttlingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2002 beschlossen

§ 1

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Mahlstetten, den 24. April 2014

Gerhard Minder
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.